

Allgemein

Alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der domeba GmbH mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Mit der Erteilung eines Auftrags, der Annahme eines von uns unterbreiteten Angebotes oder der Entgegennahme von uns gelieferter Ware erkennt der Kunde diese Bedingungen als verbindlich an. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder für domeba ungünstige ergänzende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese AGB gelten nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem gleichen Kunden.

§ 1 Auftragserteilung, Vertragsschluss

1. Angebote, Liefertermine und Preise sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Fernmündliche Anträge werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Kundenschutzzusagen gegenüber Weiterverkäufern/Händlern bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Kundenschutzzusagen verlieren Ihre Wirkung nach Ablauf von sechs Monaten seit Erteilung, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich eine andere Geltungsdauer vereinbart.
2. Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung, insbesondere in Prospekten, Anzeigen, im Internetauftritt etc., enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB, wenn wir eine solche nicht ausdrücklich schriftlich übernommen haben.
3. Vertragsgegenstand sind die jeweils bei Vertragsschluss geltenden Prospekte, Beschreibungen, technischen Daten und Spezifikationen unserer Produkte, die in aktueller Fassung auf der Homepage der domeba veröffentlicht werden. Weichen diese von den bei Bestellung/Auftragserteilung geltenden Bestimmungen ab, wird domeba den Besteller hierauf hinweisen.

§ 2 Lieferung, Versand

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten für Hard- und Software bleibt generell vorbehalten. Teillieferungen und Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen durch domeba sind zulässig, wenn sie für den Besteller nicht unzumutbar sind.
2. Ansprüche wegen verspäteter Lieferung setzen voraus, dass der Besteller domeba schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese nicht eingehalten wurde. Höhere Gewalt und sog. Betriebsstörungen – gleich welcher Sphäre und gleich wodurch bedingt – befreien von der Einhaltung bestimmter vereinbarter Lieferfristen.
3. Wird die Ware an einen anderen Ort als die geschäftliche Niederlassung der domeba versendet, trägt die Transportgefahr der Besteller, und zwar auch bei frachtfreier Lieferung durch domeba. Die Entscheidung über die geeignete Versandungsform (Transportweg) behalten wir uns vor. Die Ware wird durch domeba auf Kosten des Bestellers für den Transport versichert, es sei denn, der Besteller lehnt eine Versicherung ausdrücklich ab. Evtl. eingetretene Transportschäden und Transportverluste sind unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

§ 3 Preise

1. Alle Preise sind Nettopreise in EURO. Sie beinhalten keine Versand-, Versicherungs- und Installationskosten sowie Steuern; diese Kosten werden gesondert berechnet. Maßgebend für die Berechnung einzelner Lieferungen ist jeweils unsere letzte Preisliste.
2. Wir behalten uns vor, Preise im Falle der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern (einschließlich der gesetzl. Mehrwertsteuer), Fracht- und Versicherungskosten, Einstandsosten (z. B. für Komponenten und Serviceleistungen) ohne Vorankündigung entsprechend anzupassen.
3. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als sechs Wochen bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als 6 Wochen andauern, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz (Lohn- und Lohnnebenkosten) eingetretene Kostensteigerungen durch Erhöhung der hiervon betroffenen Preise in dem zum Ausgleich dieser Veränderungen erforderlichen Umfang an den Besteller weiterzugeben.

§ 4 Zahlung

1. Die Lieferung durch domeba erfolgt generell per Nachnahme oder Vorkasse – jeweils ohne Skontoabzug. Soweit die Lieferung ausnahmsweise gegen Rechnung erfolgt, ist sie mit Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt in Verzug, wenn er trotz Mahnung nicht leistet. Verzug tritt ferner auch ohne Mahnung ein, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung leistet. Die Rechnung gilt zwei Arbeitstage nach ihrer Absendung als zugegangen. Im Falle des Verzuges ist domeba berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% (bei Verbrauchern nur 5%) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
2. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem selben Rechtsverhältnis berechtigt. domeba ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Bestellers auf ältere fällige Rechnungen zu verrechnen.

§ 5 Gewährleistung

1. Der Besteller ist verpflichtet, von domeba gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel ebenso unverzüglich (spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen) schriftlich anzuzeigen. Die Untersuchungspflicht des Bestellers umfasst dabei auch die probeweise Inbetriebnahme technischer Geräte und zugehöriger Peripherie sowie den Test nach Installation notwendiger Software unter praktischen Einsatzbedingungen. Bei unterlassener oder nicht rechtzeitiger Untersuchung oder Anzeige gilt die von uns gelieferte Ware als vom Besteller genehmigt. Gleiches gilt, wenn sich später ein Mangel von uns gelieferter Ware zeigt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung zunächst nicht erkennbar war und nicht unverzüglich angezeigt wird. Werden Waren ausdrücklich als „gebraucht“ verkauft, übernehmen wir keinerlei Gewährleistung.
2. Bei rechtzeitiger Untersuchung und Anzeige gemäß Ziff. 1 beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe der Ware an den Besteller. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung und nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Verschleiß und bestimmungsgemäße Abnutzung sowie Verbrauchsmaterialien (insbesondere Toner, Belichtungseinheit, Papier etc.) unterliegen nicht der Gewährleistung. Die unter dem Stichwort „image sticking“ bekannte Problematik des Einbrennens von Standbildern, die bei TFT-Monitoren herstellerunabhängig auftreten kann, entspricht dem derzeitigen Stand der Technik und stellt daher keinen Mangel dar. domeba leistet ferner keine Gewähr für Mängel, die auf fehlerhafte Installation, Bedienungsfehler, Überspannung, unsachgemäße Wartung sowie auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind. Im Falle von nach Auslieferung durch Besteller oder Dritte vorgenommenen Eingriffen in die Ware oder Veränderungen der Ware stehen dem Besteller keine Ansprüche wegen Mängeln zu, es sei denn der Besteller beweist, dass ein Mangel nicht auf dem Eingriff bzw. der Veränderung beruht.
4. domeba übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ihre Produkte für einen bestimmten, vom Besteller vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Die Verantwortung für die zum Einsatz von interaktiven multimedialen Kioskterminals (nachfolgend IMK genannt) und anderen Waren erforderliche Software liegt allein beim Besteller.

5. Bei gleichzeitigem Bezug von IMK, Computerhardware (insbesondere PC, Drucker, Kartenleser etc.), Betriebssystemen sowie anderer Software gelten diese Gegenstände als nicht zusammengehörig verkauft. Soweit in die von domeba gelieferten IMK und Systeme technisch austauschbare und selbständig funktionsfähige (Einzel-)Komponenten, insbesondere Personalcomputer (PC), Drucker oder andere Peripheriegeräte eingebaut werden, berechtigen Mängel dieser Einzelkomponenten den Besteller nicht, Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der gelieferten IMK und Systeme geltend zu machen. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach Maßgabe dieser AGB beschränken sich in diesem Falle vielmehr auf die jeweils mangelhafte Einzelkomponente. Soweit domeba auf Wunsch des Bestellers IMK und ähnliche Systeme mit handelsüblicher Standardsoftware ausliefert, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Datenträgers.
6. domeba ist berechtigt, einen Mangel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) zu beseitigen. Ist eine Nacherfüllung unmöglich oder endgültig fehlgeschlagen, steht dem Besteller ein Anspruch auf angemessene Minderung des Kaufpreises zu. Der Besteller hat nur dann einen Anspruch auf Wandelung (Rücktritt), wenn die Minderung des Kaufpreises für ihn unzumutbar ist. Das Recht des Bestellers auf Schadensersatz bleibt unberührt.
7. Evtl. Transportkosten gehen auch bei begründeten Gewährleistungsansprüchen grundsätzlich zu Lasten des Käufers. Für eine etwaige Nachbesserung hat der Besteller auf Anfrage alle zur Fehlerdiagnose und -beseitigung nötigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Ware zu gewährleisten. Durch Gewährleistungsreparaturen werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt.
8. Bei Lieferung von Hardware, Hardwarekomponenten und von Standardsoftware dritter Hersteller ist domeba berechtigt, Gewährleistungsansprüche, die sie gegenüber ihren Vorlieferanten hat, an den Besteller abzutreten und etwaige Gewährleistungsansprüche, die von den Kunden gegen die domeba geltend gemacht werden, von der vorherigen (notfalls gerichtlichen) Inanspruchnahme der Lieferanten der domeba abhängig zu machen, es sei denn ist für den Besteller unzumutbar. Das Vorstehende gilt auch, wenn wir die Soft- oder Hardware für die Bedürfnisse des Bestellers angepasst, konfiguriert oder sonst verändert haben, es sei denn, der Sachmangel ist durch unsere Leistung verursacht worden.
9. Produkte der domeba sind mit allen von uns angebotenen Komponenten CE konform. Die entsprechenden Nachweise stellen wir auf Kundenwunsch zur Verfügung. Werden auf Wunsch eines Kunden andere Komponenten, Zusatzausrüstungen etc. eingebaut bzw. verwendet, geht die Verantwortung für die CE-Konformität des Gesamtsystems und der einzelnen Teile auf den Kunden über.

§ 6 Haftung

Für die Haftung von domeba - gleich aus welchem Rechtsgrund -, insbesondere aber aus Verzug, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Zusicherung von Eigenschaften, unerlaubter Handlung etc., gelten folgende vertragliche Einschränkungen:

1. Soweit vertragswesentliche Pflichten verletzt werden sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften ist die Haftung von domeba beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens. Bei Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist eine Haftung von domeba ausgeschlossen. Eine Haftung von domeba ist ferner ausgeschlossen, wenn der eingetretene Schaden vom Besteller durch die Vornahme zumutbarer schadensmindernder Maßnahmen hätte verhindert werden können (beispielsweise durch Vornahme einer ordnungsgemäßen Datensicherung oder den Einsatz von Austauschgeräten).
2. Unabhängig davon ist die Höhe des Schadensersatzes begrenzt auf das Erfüllungsinteresse. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz sog. mittelbarer Schäden (Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn).
3. Unberührt von diesen Einschränkungen bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Schäden die, von domeba (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. domeba behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Bei wesentlichem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und bei Insolvenzantrag des Kunden, ist domeba berechtigt, die Herausgabe unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware zu verlangen. In der Zurücknahme eines gelieferten Gegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, domeba hätte dies ausdrücklich erklärt. Für den Fall, dass Waren, die diesem Eigentumsvorbehalt unterliegen, von Dritten gepfändet werden, ist domeba sofort zu unterrichten.
2. Eigentumsvorbehaltsware ist vom Kunden mit kaufmännischer Sorgfalt für domeba zu verwahren und auf Kosten des Bestellers gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Haftungsrisiken ausreichend zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit an domeba ab. Die domeba nimmt die Abtretung an. Wird der Kaufpreis durch den Besteller per Wechsel oder Scheck bezahlt, so begründet dies lediglich eine wechsel- oder scheckgemäße Forderung des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt sowie die Forderungen aus der Warenlieferung bzw. die Ansprüche aus verlängertem Eigentumsvorbehalt erlöschen erst, wenn der Wechsel oder der Scheck vom Besteller als Bezogenen bezahlt worden ist. Eine evtl. Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für domeba vorgenommen.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt domeba hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder mit Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts weiterverkauft worden ist. Die domeba nimmt die Abtretung hiermit an.
4. domeba ist verpflichtet, Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 8 Rücknahme und Entsorgung

1. Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Der Kunde stellt domeba von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht) und allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weiter gibt, vertraglich zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
2. Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung ihrer Kunden zu verpflichten, so ist der Kunde selbst verpflichtet, die gelieferte Ware nach der Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Die Ansprüche von domeba gemäß § 8 Ziff. 1 bis 3 dieser AGB verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Benutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden über die Nutzungsbeendigung bei domeba.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Chemnitz. Bei Lieferungen und/oder Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird für alle Vertragspartner die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Gerichtsstand Chemnitz vereinbart. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in diesen AGB berührt die Verbindlichkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Für eine unwirksame Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung als vereinbart gelten, die der unwirksamen möglichst nahe kommt.